

B. M. II, 250.

H. 55, 9.

Gründliche

II n
3279

Enfension = **SS** **C**hriffen
und Bericht /

X 1303411

Mit angehängter unterthäniger Bitt

**Beyder Stätt Franckfurt
und Sachsenhaussen.**

An Ihr Ehr. und F. Gn. Mäynn / und Hessen
Herrn / Subdelegirte.



Erstlich gedruckt zu Franckfurt am Meyn / Anno 1614.



Anjeko auff's neu auffgelegt und gedruckt zu Mäynn / bey
Christoph Kuchler.

Anno 1678.





So
zu
gnä
So

un g
Gn
solch
Gest

Ma
geben
Bür
Kön
schwe
lich
schwe
aber/
billich
angen
zu sich
sich di
verha
schaff
nemer
Fomn





Er Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhheim Könige-
liche Maytt. unsers allergnädigsten Herrn wohlverordnete Höchst/
und Hochansehnlichen Herrn Commissarien, des Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn / Herrn Johann Schweickhardts Erzbischoffen
zu Maynz / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erk-
Canklers und Churfürsten / ꝛc. Dann auch des durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen / Graffen
zu Cakelnbogen / Dieß / Ziegenhain und Nidda / ꝛc. Als unsern gnädigsten und
gnädigen Herrn Subdelegirte, Wohl-Edele / Bestrenge und Beste / auch Ehrveste
Hochgelehrte / Großgünstige Herrn.

Demnach wir neulicher Zeit Euer Bestrenghheiten / Ehrvesten / Hochgelehrten
un̄ gunstē etliche Zähler un̄ Mängel des abgestandene Rahts ihrer Chur. und Fürstliche
Gnaden zu berichten in aller eyl zugestellt / auch darbeneben mündlich angezeigt / daß wir
solche mit mehrern Umständen zu unser Defension und Rettung ausführen und zu E.
Best. Ehrw. Hochgel. Und Gunsten wiederankunfft anhero / einhändigen wolten.

Als haben wir demselbigen würcklichen nachzusehen / nachfolgende Zähler und
Mängel auß der Herrn Reuner Relation / deren vidimirte copiam wir hiemit auch über-
geben / zusammen gezogen / und berichten Anfanglich / welcher Gestalt der alte Rath der
Bürgerschaft sehr vbel vorgestanden und die Kayserliche Wahlstatt dem Heiligen
Römischen Reich zu grossen Präjuditz und Nachtheil mit Schulden dermassen be-
schweret / und dieselbige von Jahren zu Jahren: (unangesehen man doch alle Jahr reich-
lich contribuiert, und die Statt auch sonst an sich selbst grosse Intradē:) also auff-
schwellen lassen / daß die Statt ein unseglich Summa Gelds schuldig worden / hergegen
aber / wo sie immer gekönt / so wohl von Allmosen und geistlichen Gütern. (Welche doch
billich wie bey allen Protestirenden Ständen gebräuchlich / zur Kirchen und Schulen
angewendet worden seyn solten:) beneben andern der Statt Einkommen / eins theils
zu sich gezogen / ein theil verprast und verzecht / und den dritten theil also angelegt / daß
sich die Statt und Bürgerschaft desselbigen nichts zuerfreuen hat / auch sonst also
verhalten / daß / wann sie lenger das Regiment führen solten / die Statt und Bürger-
schaft in das eusserste verderben gerathen müste / welches dann dahero leichtlich abzu-
nemen / daß sie den Pflegern im Hospital gestattet und zugeben / daß sie desselbigen Ein-
kommen von Jahren zu Jahren geringert und also geschmälert / daß fast nichts mehr im

Vorrath / und unmöglich / daß es wiederumb zu einem Auffnehmen gebracht werde / zu welchem Abnehmen dann auch nicht wenig geholffen / daß die Pfleger zum öfftern des Jahrs / sehr stattliche Panckqueten und Gastereyen darinnen gehalten / auch wann man ein feisten Ochsen oder Schwein geschlachtet / ihnen in ihre Häuser fast jedesmahls das beste schicken müssen. Welches aber noch nicht genug gewesen / sondern man hat auch die Bette / so von Gottsfürchtigen Leuthen mit allem Zugehör in das Hospital die arme Darauß zulegen gegeben worden / ganz und gar abhändig kommen / und hingegen die arme Leuth wie das unvernünftige Viehe im Stroh auff der Erden ganz unbarmherziger und unchristlicher weiß / nach dem sie von dem Ungeziffer genugsam gepeinigt und gefressen worden / jämmerlich sterben und verderben lassen. Und berichten die zur Rechnung deputirte Newer / daß man mit des Hospitals Einkommen also gehandelt / daß sich höchlich darüber zu verwandern / oder zu erbarmen / und damit man nicht erfahren möge / wohin solche Allmosen-Güter kommen / und wer diesselbige Gottsvergeßlicher weiß den armen entzogen und in sein Privatnuken verwandt / haben sie auff die sechs und dreyßig Rechnungs-Bücher / sambt dem Schuldt und Allmosen-Buch / daran dem Hospital mercklich viel gelegen / henseidt gebracht / die überige aber mit Aufreißung der Blätter hin und wieder also gestimmelt und zugericht / daß man ganz und zumahlen keine Nachrichtung / viel weniger eine richtige und beständige Rechnung haben kann. Jedoch befind sich daß berührte Spital in Anno, 2c. 1536.....10144. Achtel Korn im Vorrath gehabt / wo sie aber hin verwendet worden / ist in nachfolgenden Rechnungen nicht zu finden / zu dieser bösen und übeln administration hat der Rath stillgeschwiegen / und wie vernuthlich ein jeder gedacht / was diesem heut nuken / bringt das Pan dir morgen auch wiederfahren / und also die Zähler das stettige Panckquetiren und abtragen passiren und ihnen belieben lassen. Derowegen sie dann jekunder wegen solcher geführten administration, als die obriste Pfleger und Vorsteher / Redt und Antwort zugeben / und den Mangel wiederumb zu erstatten / und die abhändige Rechnungen sambt dem Schuldt und allmosen-Buch bey die Hand zuschaffen verbunden sind.

So haben sie auch vors (2.) in dem Catharinen-Kloster und Weissen-Frauen-Kloster mit zechen und Panckquet halten / sich nicht gespart / sondern es dapffer auffgehen lassen / und nicht betrachtet / daß solche Güter zur Ehr Gottes von den Gottsfürchtigen Alten gestiftet worden / auch haben sie mit berührts Catharinen-Klosters Einkommen fast eben auff den Schlag gehandelt / wie sie mit des Hospitals Gütern verfahren / dann sich die Rechnungen / von Anno, 8c. 1563. 66. 67. 73. 76. 79. 81. 82. 84. 88. 94. und 97. nicht befinden / So ist auch das Inventarium, so anfänglich / wie das Kloster noch in seinem rechten thun gewesen / auffgerichtet worden nicht vorhanden / Können sie also wegen solches Klosters / wie dann fast über alle andere Geistliche Güter zumal keine richtige Special Rechnung thun / sondern heist bey ihnen dem gemeinen Sprüchwort nach / was sich nicht befindet / ist verthan / und berichten die Neuer / daß sie berichtet worden / wie daß die Geschlechter ehliche Inventaria noch hinder sich haben solten / so sie zwar gefordert / aber man hat sie ihnen nicht communiciren wollen / ohne

ohne zweiffel zu dem Endt / damit man nicht erfahren möge / was das Kloster vor die-
sem gehabt / und wer diesselbige Güter zu sich gezogen.

Vors dritte / haben die Neuhäusser die allerheiligen Kirchen / darüber Georgius
Neuhäusser nach außweisung der Schatzungs-Bücher in Anno, 20. 1556. erstlich zu
einem Pfleger gesetzt gewesen sampt dem Eingefäll / so sich auff etlich hundert malter
Korn erstreckt zu sich gezogen / und nicht ad pios usus dahin solche Güter gehören / kom-
men lassen.

Zum vierdten haben die Juden / so oft einer dem andern Stättigkeit von einem
Haus in das ander verlassen / welches sich des Jahrs zeitlich begeben / ein jeder ein Gold-
gülden auff die Rechenen liffern müssen. Ingleichen von Bauvergünstigen / so sich
auch oft begeben / jeder ein Goldgülden / wie dann nicht weniger / wann ihnen von
dreyen Jahren zu Jahren die Stättigkeit von neuem bewilliget worden / ein jedes Paar
ein Goldgülden / so sich / wie auß der Stättigkeit zusehen auff die 500. Stück belaufft /
diese Gelder haben sie unter sich außgetheilet / und der armen Statt / so mit einer so ho-
hen Schulden-Last beschweret / entzogen / unangesehen sie ihre Besoldung und jährliche
Præsenz gehabt.

Vors fünffte hat man zu Messzeiten hin und wieder in der Statt / bey der Bür-
gerschaft vilitation gehalten / die Gewicht / Ehle / Maas / und Randten besichtigt / und wo
jemandts unrecht befunden worden / derselbige ist zur Geldstraff gezogen worden / da
dann je zu zeiten der selbigen Gesellen / so mit falscher Maas / Gewicht und Ehlen umb-
gangen / ein zimlich Anzahl gewesen / und die Straffen ein ansehnliche Summa Gelds
ertragen / ob nun woll diese Straffen von Rechtswegen dem arario gebühren so haben
sie doch solche zu einer Außbeuth gemacht / und gemeiner Statt nicht zum besten kom-
men lassen.

Zum 6. wann Geldter bey dem Rechenen-Ampt hinderlegt / und von denselbigen
etliche verrückt worden / wie sich dann zum öfftern begeben / der gewessene Stattschreiber
auch Laurentius Pyrander bekent / daß vor kurzen Jahren als Johann Herbstreit
seeliger das Rechenen-Ampt bedienet / eins mals dergleichen Klagen fürgefallen / haben
sie welche Mängel auß dem arario erstattet hergegen aber / was von solchen depositis ge-
fallen und die deponenten gegeben / der Regel juris, pui sentit damnum debet etiam sentire
commodum, schnurstracks zuwider der Statt-Kammer entzogen und zu einer Auß-
beuth gemacht / wie solche 3. Vorgesetzte Puncten der Neuner Relation und des Rech-
enschreibers Aussagen bezeugen / Beylag lit. A.

Zum 7. Seynd auff der Sendt diejenige / so Hurerey / Ehebruch / übermäßigen
Pracht an Kleidung / Hochzeiten und andere getrieben / in sehr hohe Geldtstraffen ge-
nommen worden / die Straffen hetten vermög Geistl. und Weltlicher Rechten einzig
allein dem arario verbleiben sollen / Sie haben aber auch ihr Theil davon genomm.

Zum 8. ist bey allen Herrschafften gebräuchlich / daß die Holzkruhen und Forst /
dem gemeinen Nutzen zugewendet werden / allhier aber hat man ein solches der Statt
zu mercklichem Präjudiz und Schaden nicht observirt, sondern den halben theil der
Nutzen

Kugen und Straffen zu einer Privat Außbeuth gemacht / wie sie dann auch sonst viel von Holz und Weydgeld nicht zur Rechnung gebracht / sondern die Statt / ihrem Nydt schnurstracks zuentgegen / darumb verfortheilet. Beylag lit. B.

Zors 9. sindt die ienige / so ohne vorwissen Tauben gehalten / oder sonst betreten worden / daß sie Taubenschlag gehabt / und andere frembdte Tauben auffgefangen / zu 6. 7. 8. 9. 12 und 14. Gestrafft worden / diese Graff haben sie auch zum halben theil under sich getheilet.

Zum 10. haben sie ein Aufschlag und Ungeldt auff den Weinwachs geschlagen / da dann ein jeder Bürger anzeigen müssen / wie viel er auß seinen Gütern Wein bekommen / und denselben mit einem halben Gulden vom Zuder verungelden / hernacher aber / wann er ihn wollen verzapffen gleichwol die vierdte Maaß auch entrichten müssen / Dieses weil es ein neue Aufschlag / und die Bürgerschaft vor diesem solcher befreyet gewesen / hetten von rechtswegen ganz und für volln dem arario zum besten kommen sollen / sie haben aber auch ihren Antheil davon bekommen.

Zum 11. haben sie vor etlich und 20. Jahren auff ein jeden Passamentirerstul / deren man damals / wie die Passamentirer berichten fast auff 1000. allhie gehabt 3. Ohrtsgulden geschlagen / und bey einem Jahr oder vier geringert und auff 10. Paken gesetzt / von diesem Geldt haben sie auch ihr Antheil gehabt.

Zum 12. hat man den Grobgrünferbern von einem jeden stück Grobgrün Bur-rath 4. dl. bey Nydts Pflichten zuerlegen auferlegt / so jährlichen auch ein zimliche Summa Geldts ertragen / dieweil wie die Zerber berichten / in und aufferhalb Messzeiten viel gefert werden / von dieser Aufschlag haben sie auch ihren Parth und Theil gehabt.

Zum 13. haben sie auff jeden Ballen Seyden so anhero gebracht worden / 4. fl. gesetzt / so ohne zweiffel auch ein zimliche Summa Geldts ertragen / an diesem hat ihnen auch ihr Theil werden müssen.

Zum 14. haben sie ein Ordnung gemacht / daß kein Bürger ein Kellerloch oder Fenster in seinem Haus auff die gemeine Graffen gehend machen dörfen / ohn vorwissen ihrer / und nach dem sie es besichtigt / hat man ihnen ein genandtes darvon geben müssen / solches haben sie auch vertheilt.

Zum 15. haben sie ein halben per cento auff die Kauffmans Wahren gelegt / von diesem hat ein jeder auff dem selbigen Ampt jährlichen 10. fl. unangesehen sie doch sonst ihre Præsenz und Salarium gehabt.

Zum 16. haben sie auff der Saffranschau ihren gewissen Theil gehabt / und vermeldten bey solchen Posten die Neuner / daß man im Leinwaths Haus und in der Wagen nichts auffgeschrieben / sondern nur in genere geliffert / was sich in der Küsten gefunden.

Zum 17. haben die Bürgermeister von Anno, 20. 1600. Bis auff 1612. inclusive über 19000. fl. An Bolleten und Bleygen auff der Rechnung gehabt / wo sie mit hinkommen / das ist auß Beylagen lit. C. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Zusehn / sie geben zwar vor / daß sie eintheils den Dienern geben / die Diener aber hergegen beklagen sich / daß sie

Zum

Zum 17. ihr Gebür / so doch gar gering gewesen / von solchen Bolleten und Bleygen nichts empfangen / und hat man die Nachrichtung / daß solche Bolleten von der Bürgermeister gefindt und Kindern / mit 20. und mehr Gulden bey den Wirten verwechselt und außgeben worden.

Zum 18. haben sie durch einen gemeinen Rathschluß in Anno &c. 1608. den Bürgermeistern ins künfftig ihre Besoldung gebessert / es haben aber die jenige / so zuvor das Bürgermeister Ampt getragen und noch im Leben gewesen / solches auch auff die vergangene Zeit. (Unangesehen es dem klaren Buchstaben des Rathschlusses zu wider.) Bezogen / und achthundert Gulden auß dem arario zu sich genommen / Beylag lit. D. Erstlich.

Johann Adolff Keller.	50. fl.
Hieronymus Holzhausen.	50. fl.
Hans Hector zum Jungen.	50. fl.
Herr Hermann Reckman.	50. fl.
Jacob am Steg.	100. fl.
Johann von Martorff.	150. fl.
Herr Hieronymus zum Jungen.	150. fl.
Johann Mülheim.	50. fl.
Hieronymus Mengershausen.	50. fl.
Christoph Ludwig Völcker.	100. fl.

Summa 800. fl.

Zum 19. haben sie die arme Pupillen und Waissen nach ihrer Eltern Todt / wann sie ein wenig Nachrichtung bekommen / daß sie nicht alles versteuert / nicht den Reichs Abschieden gemess / sondern ihres gefallens zu 6. 700. 1000. je zu 1500. und 2000. fl. Gestrafft / von solchen Straffen sind ihrer etliche auß des alten Raths Mittel / die ein Drittheil zu sich genommen / und ein Außbeuth gemacht / darzu der ganze Rath stillgeschwiegen / und solch groß Ubel passiren lassen / nur zu dem End / daß wann sie an solch Ampt gelangten / an der gleichen Straff auch ein Theil nemen / und damit ihren Nutzen schaffen mögen / und ist sich zu verwundern / daß soche Leuth der Erbarkeit so gar vergessen und in Anno, &c. 1612. Eines Schuhmachers Wittib und Kinder / so Mathias Adam genant / wegen der Türcken Schatzung nimb 700. fl. Gestrafft / da man doch damals keine contribution zum Türcken Krieg zuerlegen schuldig gewesen / und hiervon das Drittheil in ihren Säckel gesteckt.

Zum 20. Nehmen sie von den Freyzeichen zu Messzeiten / ihr Theil / außserhalb der Messen aber fallen sie dem Bürgermeister ganz und vor voll in ihr Präsenzladen.

Zum 21. Hat Nicolaus Krebs in Anno, &c. 1594. an 1150. Capital 100. fl. an der Ablegung nachgelassen / man find aber nirgends in der Rechnung / daß solche 100. fl. Berrechnet worden / seynd ohne Zweifel auch zur Außbeuth kommen..

Zum 22. Hat in Anno, &c. 1594. das Korn Ampt 4502. fl. auff die Rechnen gelieffert

lieffert / es seynd aber nur 3500. zur Rechnung gebracht / wo die übrige 1002. fl. hinkommen / ist ihnen und Gott bewust / sie berichten zwar / sie müsten im Überschuf seyn / welche Verantwortung aber bey einer Special-Rechnung nicht passiren mag.

Vors 23. Befind sich in Anno, 2c. 1595. Gewin an der Münz 149. fl. in Anno, 2c. 1600. 797. fl. 11. ß. So gleicher Gestalt nicht zur Rechnung gebracht worden / und ist præsumirlich daß solche Posten / weilen sie nicht verrechnet / auch zur Aufbeut / so von halben Jahren zu halben Jahren auff der Rechenen nach Aufslag des Rechen Schreibers gehalten worden / kommen seyn.

Zum 24. Haben sie die Goldgülden / so sie an Standgeld / Hauszins von den Juden und sonstigen / wo Goldgülden gefallen / alle vor 60. Kreuzer eingeschrieben / und als man begehrt zu wissen / wo das übrige hinkommen / berichten sie es müsse im Überschuf seyn / hierbey berichtet der Rechen Schreiber daß solcher Überschuf von Anno, 2c. 1600. Bis auff 1612 über die 6000. fl. 3 ß. Ertragen / so er zu Einnam gesetzt / welches man zwar passiren lest / es ist aber von den vorigen Jahren hero / wegen solches Überschuf noch keine richtige beständige Antwort gegeben worden / und dieweil solches ein ansehnliche Summa Gelds erträgt / so wird von E. E. Bürgerschaft begehrt / daß man wie von 2c. 1600. bis 1612. ein Designation der Neunter übergeben worden / gleicher gestalt von den vorhergehenden Jahren auch ein Verzeichnis gebe und anzeige / wo solcher Überschuf hin verwendet worden.

Zum 25. Haben sie den Juden von Messen zu Messen / auß der Statt-Kammer Gelder / die arme Bürgerschaft damit aufzusaugen / gelihen und vorgestreckt / und ob schon die Juden ihnen / gegen Pfening Reichs: und Königs-Thaler lieffern müssen / und das Interesse unter demselben gestockt / so seynd doch fast jederzeit etliche Gelder bey ihnen stehen geblieben / darvon sie jährlich Pension gegeben / so nicht zur Rechnung gebracht worden / hierbey berichten sie / daß niemals solch Intresse und pensiones in Rechnungen gebracht worden / oder zubringen bräuchlich gewesen / und müsse solch Interesse im Überschuf seyn / die Neunter aber ihrer Relation über den 59. Puncten zeigen an / daß solch Intresse vor Jahren verrechnet / wie ihre Bücher bezeigen und außweisen / sey aber von jekigen Rathsverwandten unterlassen worden.

Zum 26. ist in Anno, 2c. 1603. Ein Frankosß Lavernie genannt / allhier eingezo-gen worden / bey demselbigen hat man an gülden Zain und Barschaft über 2806. fl. beneben 50. Güldenen Ringen und andern Kleinodien gefunden / von diesem haben die damals regierende Bürgermeister 1000. fl. ins Hospital / 1000. fl. in Kasten ge-lieffert 110½. fl. Vor Unkosten verrechnet / das übrige beneben den 50. Ringen und Kleinodien unter sich außgetheilt / und gemeiner Statt entzogen / und bekennet Lauren-tius Pyrandt gewessener Stattschreiber / daß er ein Türckis unnd schlecht Rubin Ringlein / sampt einem vergülden Zeigerührlein bekommen. Doctor Schacher aber einen schönen Saphier / und nach dem des außgewichenen Lavernien Freundschaft sol-che hinderlassene Ring / Zain und Kleinodien gefordert und gesucht / hat man ihnen zur Antwort geben / daß solches alles gemeiner Statt verfallen sey / Beylag Lit. E. 1. & 2.

Vors

Vors 27. hat eines Hauptmanns Frau so bey Straßburg Anno / 20. 1603. umgebracht worden / allhier in der Herberg zum grünen Baum / dem Birth vor 300. fl. Ein Reißtruh Pfandtweiß stehen lassen / und bericht man daß in solcher Truh ein doppeltaffete Fahnen / ezliche belzene Schauben und Kleinodien gewesen / diese Truh haben die Bürgermeister dero zeit / unangesehen man ihnen angezeigt / daß mehrerwehnte Truh / oder Reißkasten / des Births Pfandt seye / in dem Römer zutragen befohlen / wo nun solche hinkommen / wil niemandts wissen / allein bezeugt der Stattschreiber / daß ihm Johann Better auß solcher Kisten ein klein Passcaler Kindts-Heublein zugestellt / und bericht er weiter / daß sich zum öfftern begeben / daß man bey den Ubelthätern Gewandt und Kleidung befunden / so die Bürgermeister unter sich außgetheilet / ja er selbst hatte eins mals beneben dem Rahtschreiber Zendeldort zu einem Wambs bey der Fußbeut bekommen.

Zum 28. Haben sie auch der Statt arario sehr ubel fürgestanden / in dem sie wieder Rechen schreiber Bericht von den Geschlechtern / unangesehen man es doch nicht benötigt gewesen / zum öfftern Geldt angenommen / so hernacher Jahr und Tag im Schanck stillgelegen / und nicht desto weniger mit 5. per Cento der Statt zum Nachtheil verpensionirt werden müssen / hergegen aber durch ein Decret verordnet / daß man von keinem Bürger Geldt annemen solle. Venlag lit. F.

Zum 29. Berrechnen Sie von Anno 1540. Bis auff 1611. Baukosten 668458. fl. sie haben aber in wehrender Zeit kein einigen Hauptbau gemacht / als allein den Graben zu Sachsenhausen vor dem Dissenhor an bis an Schaumains Pfordten / mit einer Mauer gegen dem Feldt zu auffgeführt / das Judeneck / welches / weil sie keinen rechten Baumeister gebraucht / ist es zweymal eingefallen und mit doppeltem Unkosten widerumb auffgebauet worden / in gleichen haben sie zu Sachsenhausen in Anno / 1610. und 1611. Durch einen unerfahrenen Bau und Wallmeister / den Wall mit lauterem sandtigem Erdreich auß dem Grundt höher führen wollen / so aber auch hernacher als ein übel versehens Gebäu eingefallen. An der allerheiligen / Galgen / und Bockheimer Pfordten / haben sie die alte feste und starck gemauerte Pfordten abgebrochen / und neue / so ganz und zumahl undüchtig und unansehenlich / gebauet / man wil nicht sagen / von den grossen Mängeln / so sich an solchen neugebauten Pfordten befinden / und einem jeden so der architectur Wissenschaft hat / unter Augen leuchten / es hat aber bey ihnen geheissen / sic placet, sic volo, und was der ein auffgemauert / der ander wider nidergerissen / und keinen verständigen Werckmeister gefolgt / sondern alles nach ihrem Gutbedüncken angefangen / wie dann der Rechen schreiber bey dem 41. Fragstück dessem genugsam Andeutung gethan / und die weil die Statt durch solch unndtig und unvorsichtig bauen nicht verbessert / sondern durch Abbrechen und Niederreißen der guten starcken Pfordten geringert worden / so weiß ein E. Bürgerschaft ihnen solchen hohen Posten nicht passiren zulassen / sondern seyn erbietig unparthenische Werckmeister zuerfordern / und über solches Gebäu erkennen zulassen / befindet sich dann /

Daß wohl und verständig gebauet / auch daß solche grosse Unkosten darzu erfordert worden / will E. E. Bürgerschaft sich daran ersättigen lassen / im Fall man aber / das Gegenspiel anzeigen und urtheilen wird / versicht sich die Bürgerschaft / daß sie bey den alten abgestandenen Rahtsverwandten / als Pflegern und Vorstehern dieser Stadt ein solches zufuchen in Recht genugsam befugt seyen / Beylag Lit. G. 1. & 2.

Zum 30. haben sie über das Noli me tangere, so gemeiner Stadt Schatz seyn soll / kein richtige Special-Rechnung und Buch / wie sonst bey allen Rentkammern und verrechneten Aemptern gebräuchlich gehalten / sondern erst in Anno 1597. ein schlecht Inventarium darüber auffrichten lassen / so hernacher zu unterschiedenen Jahren erneuert worden / welches der älteste Rechenherr auff der Rechenen allein in einem Schupplädlein an seinem Sitz unterhanden gehabt / und bericht der Rechenschreiber bey dem 48. Fragstück / daß er gern gesehen / daß über solches ein Richtigkeit gehalten worden wäre / wolte auch an seinem Ort nichts haben erwinden lassen / er hab aber den Herrn folgen und das alte Gleiß gehen müssen / und dieweil in angedeutem noli me tangere nach Anzeig der Neuner sehr wenig im Vorrath / die Stadt aber ein ansehnlich Einkommen gehabt / welches dahero leichtlich abzunehmen / daß allein die Bierbräuer / wie sie mit ihren Büchern bezeugen können / von Anno 1582. bis auff 1612. über die 140000. fl. in die Rechenen geliffert / die vierdte Maß auch vom Weinschencken / wie nicht weniger der Zoll an der Jahrsforten / das Stand-Geld hin und wieder in der Stadt / und das Forst-Ampt / ein stattliches ertragen / so kan sich die Bürgerschaft mit einem so schlechten Inventario und Zettel nicht abweisen lassen / sondern begehrt vermög des Abschieds / ein richtige und beständige Special-Rechnung aller Einnahm und Außgab / auch wo der Überschuß in specie hinkommen.

Zum 31. haben sie die Zahlbücher sampt dem Allmentenbuch / daran gemeiner Stadt und Bürgerschaft mercklich viel gelegen / auff ein Seiten gebracht / und ob man schon solche Bücher zum öfftern begehrt / so haben sie doch solche nicht ediren und bey die Hand schaffen wollen / ohne zweiffel zu dem End / damit man nicht zur gründlichen Rechnung gelange / auch in Erfahrung bringe / was die Stadt für Allmehen gehabt / und wer dieselbige an jeko besitze und einhabe / und dieweil vor kurzen Jahren Johann Mülheim ein Platz bey der Brücken / so gemeiner Stadt zuständig gewesen / Leonhard Jacobi / Bürger allhier zu Sachsenhaußen umb zweyhundert Königsthales verkaufft / und dieselbe zu sich gestrichen und in seinen Privat-Nutzen angewendet / die andere Rahtsverwandten aber darzu still geschwiegen / so vermuthet man es möchte mit andern der Stadt Allmenten dergleichen Fall sich mehr begeben haben / und der Regel so vor dieser: ein Rahtsverwandter in die Spital Rechnung geschrieben / Tace mihi, taceo tibi, &c. observirt worden seyn.

Zum 32. hat Johann Adolph Keller nach laut der Neuner Relation 80. Guldens mehr als ihm gebührt empfangen / und die arme beschwerde Stadt verfortheilet / so befinden sich auch in gleichen nicht in den Spital Rechnungen / daß er Claus Sälkern die

1150. fl

11 50. fl. wegen des Spitals für einen Hoff zu Bockenheim gelegen / entrichtet / sondern
des vielmehr ein Spital Pfleger Conrad Humpracht / Hans Hector zum Jungen
und Philips Mohr / solche Schuld / angezogenem Sälker bezahlt und befriediget / wird
also Keller / im Fall er keine Quittung aufflegen kan / angezogene Summen beneben
dem Interesse dem Spital heraus geben und entrichten müssen.

Zum 33. hat Claus Henrich Faust in seinem Bürgermeister Ampt 137. fl. so bey
Christoph Breidigern gefunden und dem Priester zu Ober-Erlenbach durch ihn
Breidigern entwendet / darumber auch mit Ruthen außgestäupt worden / durch Hart-
mann den weltlichen Richter in einer Satteltaschen in sein Behaussung tragen lassen /
da ihm doch bewust gewesen / daß solch Geld nicht in sein Hauß / sondern in die Cank-
ley in den Bürgermeister Schanck gehört / als aber von angedeutem Priester viel
Nachfragens gewesen / hat er nach einer geraumen Zeit seines abgelegten Bürgermei-
ster-Ampts solch Geld wieder in den Römer verschaffet / da sich doch gebühret / daß als
andere Deposita dem abtreteten ältern Bürgermeistern / geliffert / solch Geld auch
lieffern sollen / zu was End er nun solch Geld in sein Behaussung tragen lassen und ein-
Zeitlang bey sich behalten / ist ihm einzig und allein bewust / allein ist er dessen über-
zeugt / daß er hieran wieder sein Ampt gehandelt hab.

Zum 34. haben sie auff dem Holzgraben gank und zumahl kein Aufsicht gehabt /
auch alle Mängel und Fehler / deren ziemlich viel seyn / passiren lassen / durch die Zin-
ger gesehen / und wann gleich etlich 1000. Drell gemangelt / gar gering geachtet / werden
dahero solche Mängel / und was der Stadt für Schaden dahero erwachsen / und zuge-
standen / billich nach völliger Ersehung der Rechnung bey ihnen gesucht.

Zum 35. wann ihnen Verehrung geschehen / so sie in ihren Nutzen verwendet /
oder wann sie sonst auff Schiessen spaziren gezogen / haben sie die Gegenverehrung-
gen und was auff solch spaziren ziehen vor Unkosten gangen / auß gemeiner Stadt
Aratio genommen / wie mit ihren eigenen Rechnungen zubeweisen.

Vors 36. haben die Geschlechter die Stadt und Bürgerschaft in ein schwere und
grosse Schulden-Noth gesteckt / in dem sie auff Claus Brommen Uageben 151000. fl.
auffgenommen / und in den Seigerhandel versteckt. Hernacher in schwehre Recht-
fertigung deretwegen gerachten und grosse Unkosten auffwenden müssen / sie haben zwar
berührten Brommen seine Häuser und Güter nach seinem Tod eingezogen / ob aber
solche Güter in die Rechnung gebracht worden / ist der Bürgerschaft noch unbewust.

Zum 37. hat die Bürgerschaft von Anno 1540. bis auff 1612. an Steuer und
Schakung erlegt 709052. fl. dargegen berichtet Laurentius Pyrande, so in die etlich und
dreßsig Jahren die Contribution des Oberreinishen Cränses / wie dann auch dieser
Stadt als darzu verordneten Diener empfangen / daß die Stadt Franckfurt von An-
no 1540. bis 1608. zu Erhaltung der Kaiserlichen Kammer und Hülff gegen den
Türcken 360030. fl. erlegt / der Raht aber verrechnet mit Verlust des Gelds 530548. fl.
vor Schakung / zwischen welchen beyden Summen ein grosser Unterscheid ist / und

demnach man sich befragt / woher solche Differenz komme / berichtet man daß sie 84000. fl. so Anno 1540. und in folgenden Jahren zu der damaligen Union begeben und dann 6000. fl. zu Aufsehung bey Käys. Maj. angewendet / in solcher Summa stecken müste / welche beyden Posten / wann sie zu der Contribution gesetzt werden / betragen sie sampt derselbigen 450030. fl. befind sich also daß man der armen Bürgerschaft / mehr als auff die Contribution, Union, und Aufsehung angewendet und außgeben worden / verrechnet 80513. fl. so zwar ein grossen und unverantwortlichen Fehler / daraus nichts anders zuschliessen / dann daß die Rechnungen alle unrichtig / und man bey der Administration der Stadt Einnahm nichts anders gesucht / als eygen gewinst und Privat-Nutzen / und solte man billich solchen Überschuf an der Schakung / so sich auff die 259022. fl. erstreckt / zu Aufstilgung der Schulden angewendet haben / welches aber nicht beschehen / und dieweil solcher Überschuf nach Anzeig der Meuner im Arario nicht vorhanden / so wird er billich von E. E. Bürgerschaft und deren Erben gesucht und gefordert.

Vors 38. hat sich des Jahrs zum offtern begeben / daß man die Bürgerschaft auff dem Bau an Geld zimlich hoch gestrafft / dieselbige Straffen haben sie zum halben Theil unter sich außgetheilet und dem Arario entzogen / auch noch darzu keine richtige Rechnung über dieselbige gehalten / sondern damit verfahren / als wann sie ganz und gar für voll ihnen zugehörten / wie solches des Bauschreibers Aufsage bezeuget und außweist / so hat auch ein jeder auff angezogenem Ampt jährliches von den Ferren Dillen / da das 100. umb 30. fl. pflegt verkauft zu werden / wieder den geleisten Rathes-End zu sich genommen / unangesehen sie gewust / daß solche ihnen nicht gebühren / Beylag Lit. G. 1. & 2. zusehen.

Vors 39. haben sie in dem Wahltag Jhro Käyserlichen Majestär unserm Allergnädigsten Herrn / die Diell und was sonst zu den Gerüsten hin und wieder in der Stadt vonnöthen gewesen / zum schärffsten sie immer gekönnit / dargerechnet / hergegen aber auß gemeiner Stadt Arario, ihnen sechs schöne Neapolitanische Sendene Grobgrüne Mäntel / so über 300. fl. gekostet / machen lassen / und behalten Beylag Lit. H.

Zum 40. haben sie nicht allein auff dem Kopfzoll / die Straffen / sondern auch den Unterkauff oder Kopfzoll selbst in Abwesen der Unterkäufer behalten und unter sich außgetheilet / man wil jesund geschweigen des stättigen Pancketirens und Zechens / so sie in Beschwerden der armen beschwerden Stadt zu grossen Schaden und Nachtheil / auß berührten Ampt getrieben / dann allda wie in einem Gasthaus / jung und alte Geschlechter sich befunden / und mit außtrincken daffter gebrauchen lassen / und ein jeder an seinem Ort das beste gethan / damit ja der Stadt so sie vor ihr Eigenthum gehalten / nichts überig gelassen werden mögte / Beylag Lit. I.

Ingleichen haben sie auch vors 41. auß dem Fischampt gehandelt / eckliche Posten / damit sie ja ihrer Rechnung zukommen könniten / zweymahl eingebracht / eins theils auch gar nicht berechnet / und sonst aber mit Zechen und Trincken hin und wieder in
der

der Weinschencken Häuser es dapffer auffgehen lassen / so hernacher von der Stadt Einkommen bezahlt werden müssen / Beylag Lit. K.

Und seynd sie zum 42. den Zechen und Trincken vermassen ergeben gewesen / daß sie auch der lieben Allmosen in dem gemeinen Allmosen-Kasten nicht verschonet / sondern sich auff das stattlichste mit allerhand Wildpret darvon tractiren lassen / und zu solchen Unchristlichen Verschwendungen und verdammten Gastmahlen / noch ihre jungen Better geführet / damit sie ja beyzeit lerneten das jenige / was von gottsförchtigen frommen Leuthen den Armen zu gutem gestiftet / verprassen und durchbringen / und ist sich nicht wenig zu verwundern / daß diese Leuth so fromme Christen seyn wollen / und gleichwol nicht betrachten / daß es bey GOTT dem Allmächtigen und Ehrliebenden Menschen unverantwortlich von den Allmosen dergleichen Zech und Mahlzeiten zuhalten.

Und gleichwie sich im Hospital das vornehmste Allmosenbuch und Schuldbuch in der Recheney / die zwey Zahlbücher und Allmentbuch / so dann im Catharinen Kloster die Inventaria, das Capitalbuch und etliche Rechnung sich nicht finden wollen / also findet sich auch in dem Kasten das alte Haupt und Capitalbuch sambt den alten Inventarien nicht / dannenhero man vermuthet / dieweil die Geschlechter über S. Niclas / S. Materns / S. Peters und andere Kirchen / eher sie zu dem Allmosen-Kasten verordnet worden / Pfleger und Vorsteher gewesen / daß sie viel derselbigen Geistlichen Güter zu sich gezogen und ad prophanos usus verwendet / Beylag Lit. L. 1. 2. 3 4. 5. 6. 7.

Vors 43. haben sie die Straffen auff der Jahrsporten deren zimlich viel des Jahrs gefallen (aufferhalb der 100. Goldgülden / so Ploiar Bürger und Zuckerbecker allhier erlegt / darvon sie 25. fl. in ihrenbeutel gesteckt / die übrige 75. fl. auff die Recheney geliffert) nicht zur Rechnung gebracht / sondern des Nachts Decret zu wider unger sich aufgetheilet / wie sie dann jüngst verrücktes Jahr 542. fl. Straff und Flaschengeld auff berührtem Ampt unter sich getheilet / Beylag Lit. M. 1. 2. 3.

So befind sich auch vors 44. auff dem Kornampt / daß die Geschlechter ihren Vortheil zimlich gesucht / indem sie zu theuren Zeiten / Korn / Weiz / Habern / Gersten und Erbsen abgeholt / hernacher aber / wann das Getraid zu einem Abschlag gerathen / mit ander Frucht zum Theil wiederumb entrichtet / zum Theil auch mit grossen Summen anstehen lassen / und bis auff diese Stund schuldig seyn / hergegen aber hat der arme Bürgersmann bey solcher Zeit von der Stadt Kornspeicher nichts bekommen können / er habe dann das baar Geld dargegen aufgelegt / Beylag Lit. N. 1. & 2.

Man will jezunder geschweigen der unzimlichen Vortheil / so sie zu grossen Schaden und Nachtheil der Stadt und Bürgerschaft in allen Dingen gesucht / in dem ihrer eintheils Sackeln und Windlichter zum Überfluß in ihrem Bürgermeisterampt gefordert / hernacher aber / wann sie solch Ampt abgelegt / wiederumb gebracht / und ihnen vor ein jedes Stück 12. Bagen zahlen lassen / so hat auch Christoph Ludwig Böcker in Anno 1613. den 1. May als er von seinem Bürgermeisterampt abgetretten /

folgenden Tag in die 40. fl. Bolleten oder Blegen auff der Rechenen' oder Rentkammer abgeholt / mit Vorgeben / daß er den Dienern noch ihre Präsenz zuentrichten schuldig wäre / er hat aber von berührten Bolleten / den Dienern im geringsten nichts gereicht / sondern in sein Seckel gesteckt und heimgetragen / dergleichen haben sich ihrer viel corrupiren lassen / die liebe Justitiam übel administrirt, und den Jüden in ihren ungerichten Sachen patrociniert und übergeholfen / und hergegen der arme Bürgersmann / wie aus den Belegen zusehen / gestöckt und geplöckt / und große Geld-Straffen (die sie wider die Gebühr ihnen attribuiert und der Stadt entzogen) abgenommen / und nichts anders gesucht / dann daß sie den von ihrer Kaiserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn ratificirten Abschied cassiren und auffheben / und die Bürgerschaft wiederumb unter das alte Joch bringen möchten.

Und ob man sich schon zum öfftern mit ihnen vertragen und vergleichen wollen / so haben sie doch niemahl ihre Zusag gehalten / sondern was sie Vormittag versprochen / Nachmittag wiederumb retractiret und umbgestossen / und also die arme Bürgerschaft in die zwen ganzer Jahr herumb geführt / und fast kein einigen in dem Abschied aufgesetzten Puncten / recht und wie sichs gebührt / oder wie sie versprochen / erörtert / unterdessen aber in ihrem alten Wesen geblieben / und hin und wieder / wo es die Gelegenheit geben / ihr Auftheilung gehalten / wie sie dann auff der Jahrsforten im jüngst abgewichenen Jahr / 542. fl. unter sich distribuiret / und vertheilet.

Und demnach die gemeine Bürgerschaft gesehen / daß berührte alte Rahtsverwandten kein Special Rechnung / wie ihnen im Abschied aufferlegt / thun können / und sie das Allmosenbuch im Hospital / wie nicht weniger das Schuldbuch und 36. Rechnungsbücher / so manglen / auch das Allmentbuch / und die zwen vornehmste Zahlbücher auff der Rechenen / an welchen der Stadt und Bürgerschaft mercklich viel gelegen / und dann im Allmosen-Kasten / das alte Capital und Gültbuch / im Catharinen- und Barfüßer Kloster die Rechnungen und Inventaria (so doch / wie man die Nachrichtung hat / die Geschlechter hinder sich haben) nicht herfür thun / und denen zur Rechnung deputirten Reunern / ediren / unterdessen aber in ihrer alten Gewonheit fortgefahren / und sich durch die zugesetzte Ahtzehener nicht wollen corrigiren lassen / sondern ungeachtet derselbigen von der Stadt Intraden / einen Weg als den andern ihren Privat-Nutzen zu schaffen gesucht / und gar nicht dahin gesehen / wie man diese Schuldenlast ablegen / und sich darauf würcken möcht.

So ist der gemeine Bürgersmann / zu einer Ungedult bewogen worden und den 5. May ekliche von den alten Rahtspersonen auff die Zunfftstuben geführt / den 5. Tag aber widerumb zu Raht kommen lassen / und von dem ganzen alten Raht Rechnung auch Edicionem deren Rechnungen und Bücher so manglen / begehrt / und dieweil sie nicht darzu verstehen / sondern solche unverantwortliche und der Stadt hochschädliche Fähler und Mängel / mit Gewalt durchtreiben wollen / seynd sie in dem Römer bis auff den 9. Tag May zu Morgen gehalten worden / da dann diejenige / so in ihrem

Herzen

Herzen und Gewissen der bösen Administration und des übeln Haushaltens / überzeugt / den Rathseß resignirt, und auff Handgelöbnuß / so sie dem regierenden Herrn Bürgermeister gethan / zu ihren häußlichen Wohnungen wiederumb im Friede gelassen worden. Lit. O.

Und demnach auß oberzehlten und gesezten Puncten genugsam abzunehmen / daß mehr angedeutete gewesene Rathsverwanden / der Stadt und Bürgerschaft sehr übel vorgestanden / die Diener auch also der Stadt- Rath- und Rechenreiber selbst in ihren Aufsagen bekennen / daß bey solchen Regenten die Stadt hätte müssen ins Verderben gerathen / dann sie niemahls bey gehaltenen Reichstagen von ihnen gehört / daß sie auff einig Mittel bedacht gewesen / oder einen Fürschlag gethan / wie man die grosse Schuldenlast erleichtern und sich daraus würcken möchte / sondern es allenthalben darpffer auffgehen lassen und fast von allen Intraden ein Theil zu sich gezogen. Lit. P.

NB. Des außgewichenen Faustens Schreiben / 2c.

So ist der Bürgerschaft unterthänige hochfleissige Bitt E. Gestr. E. H. und Gunsten wollen der hochbeschwerden Stadt und armen Bürgerschaft Heyl und Wolfarth großgünstiglich betrachten / und die Sach dahin mitteln / daß von jekigen neuen Rathsverwanden / weil die Alten ohne das selbst in jüngsthin das Regiment gutwillig abgelegt und den Rathseß übergeben und resignirt, andere Erbare qualificirte eingeseßene Bürger an ihre Statt erwählet / und der Stadt und Bürgerschaft in allen vorgesezten Puncten / des Schadens und eingezogenen Gütern Restitution widerfahren möcht.

Ein solches ist die Bürgerschaft umb E. G. E. H. und G. wiederumb zubeschulden geneigt / mit Vorbehalt fernere und mehr dergleichen Mängel vorzubringen.

E. G. E. H. und G.

**Unterthänige und Dienst-
gefließene.**

Der gemeinen Zunft- und Gesell-
schafften Zunft- und Stuben-
meister beyder Stadt Franck-
furt und Sachsenhausen.

Decla

Declarationschrift / der Zünfften und Gesellschaften / bender Stadt Franckfurt und Sachsenhausen / an die Herrn Subdelegirte Commiffarien, &c.

Es Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Schweickharden Erzbischoffen zu Maynz des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Churfürsten / &c. So dann des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigen Landgraffen zu Hessen / Graffen zu Casenelnbogen / Dieß / Ziegenhain und Nidda / bender unserer gnädigst gnädiger Herrn Subdelegirte Woledle Bestreng und Beste / Ehrveste Hochgelarte Großgünstige Herrn.

Demnach die Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herz unterm dato des 8. Junij nechsthin auff dero Käyserl. Majest. viel zu milde vorbrachte Narrata tragenden Käyserlichen Ampts halben ein schriftliches Mandat mit zu End angeheffter Comminationibus durch einen Käyserl. Herolden allhiesiger Bürgerschaft überantworten / ablesen / auch zu eines jedweden guten Wissenschaft und Erkandnuß öffentlich anschlagen lassen / als hat Allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. zu allerunterthänigstem Gehorsam einer Ehrliebenden Bürgerschaft darauff gebühren wollen / beneben ihrer Vermög zugelassener auch in allen Rechten erlaubten Defension und nechst gegründten warhafften Erzehlung / des jenigen / so Jhro Käyserl. Majest. ganz ungleicher widerwärtiger Beschaffenheit / fürgebracht worden / zeitlichen zu pariren / Jhrer Käys. Maj. auch solche Parition in Schriften förderlichst in aller Unterthänigkeit einhändigen zulassen / welche dann unsers Wissens für sufficient angenommen und gehalten / gestalt wir auch so wol über diesem Mandat genugsam geleistete Folg / als andere Jhro Käyserl. Majest. umb gemeiner Bürgerschaft unumbgänglicher Nothdurfft willen / ferner allerunterthänigst demütigst beschehenes An- und Fürbringen weil vermög höchst geehrtem Käyserl. Mandats einer Ehrliebenden Bürgerschaft ihre gegen dem alten Rath vorhabende Anklage / durch den Weg ordentlichen Rechtens fürderlichen an Hand zunehmen und zu vollführen unbenommen. / allergnädigster Resolution albereits vertrösteter massen gewärtig seyn / zu dem wir auch inzwischen und von Zeit des insuirtten Mandats mehrgemeldem alten Rath den Rathgang und Schöpffensstul nicht verwehrt haben.

Was nun den Herrn Commiffarien ferner Intention auch der Sachen Umstand und Nothdurfft ausserhalb dessen / was in allerhöchstgedachtem Käyserl. Mandat außdrücklichen vermeldet erfordern mag / solches ist einer Ehrliebenden Bürgerschaft verborgen / doch haben die sämptliche Gesellschaften und Zünffte bis dahero Jhrer Käyserl. Majest. getreuen und vätterliche Sorgfältigkeit allezeit allergnädigst dahin

Hin gericht zu sein / gnugsam verspüret / damit in dieser Statt Franckfurt bestendiger Fried und Einigkeit möcht gemacht und erhalten werden : Daß also ein Ehrliebende Bürgerschaft tröstlicher Hoffnung gelebt / es würde ein solches ebener massen und nicht weniger auch der hochansehnlichen Herrn Commissarien Intention und Zweck seyn : zu welchem fürderlich zugelingen / der Sachen Umständen und Nothdurfft unsers Ermessens erfordern wollen daß die von diesem durch vielfaltige Bemühung verglichene Abschiedts Puncten besonders auch die zu Ende beygefügte Amnistia nicht auseracht gehalten / darneben vom alten Rhat gebürende Rechnung geleistet werde / welches der allersicherste und richtigste Weg seyn mag / dardurch gemeiner Statt hochschädliches Mißtrawen und Uneinigkeit vermitteln / hingegen Friedt / Einigkeit und Vertraulichkeit zwischen Rhat und Bürgerschaft fortgeplanket werden möchte.

Und wiewohl nechst Kayf. May. aller nechst getragener Sorgfalt durch den hochansehnlichen Commission vorberürte Abschiedts-Puncten mit hoch beschwerlichem Kosten / allerseits ungespartes Gleisses so weit gebracht / daß ein Ehrliebende Bürger- schafft in unzweifflicher Hoffnung gestanden / nachdem beyder Theils die Volnzieh- ung desselben Abschiedts vermittelst hochbeteuerter darüber geleisteten Zusage ins- Wercf richten solten / es würde fürnemlichein Ehrsamern Rhat demselben also getrew- lich nachsehen / hat sich doch solchem zu wieder das Gegenspiel nicht allein befunden / daß nemlich deroselben Puncten keiner seithero in acht genommen / noch auch auff ein- und andermals bey den Herrn Commissarien und dero Subdelegirten nach Aufwei- sung darüber gehaltenen Protocoll beschehenes Anbringen / die Execution erfolgen wollen / inmassen solches seithere Kayf. May. selbstn aller underthänigst für: und anbracht / darbey derselben auch unverhalten blieben / was massen der gemeine Mann vermög auß dem Abscheidt und desselben beyderseits hoher Betewerung erlangten Rechtens hierüber etwas ungedultig dem alten Rhat zugesezt / und damit den rechten modum procedendi nicht gehalten haben mag / doch nicht gewaltsamer auffrührischer und rebellischer Weiß / sondern mehr auß Unverstandt / als auß bösem hochstraffba- rem Vorsatz rebellischer Bemüter / gestalt der Römischen Kayf. May. unserm aller- gnädigsten Herrn mit Grund der Wahrheit weitläufftiger in einer Entschuldigung und zugleich am Endt deroselben übergebenen partition. Schrift aller underthänigst referirt worden / worzu dan seithero Johan Friederichs Faustens behanden habendes Schreiben welches von Joanne Pistorio Niddano Cankler und Georgio Joachim Strupffen als Fürstl. Landgrävischen Darmbstättischen Rhaten unterschrieben / und beyden Herrn Chur: und Fürstlichen Commissarien desselben Inhalts eingehendiget seyn soll / weil denselben die narrata des Kayserlichen Mandats fast in Cortice gleich- stimmig gesambte Gesellschaften Zunfft und Bürgerschaft also nach hefftiger com- movirt und veranlasset / daß aller underthänigster eingewilligter geleisteter partition Krafft deren dem alten Rhat sein Rhat-Gang und Schöpffen-Stuel: wo anderst von die Ihr Maytt. demütigst begerte suspension biß nach Aufgang des vorhabenden pein- lichen processus nicht allergnädigst zuerhalten seyn solte : unverwehrt bleiben / dieselbe

E

zuberür-

zuberürter vorhabender Anklage der alten Rahts-Personen und was sonsten in dieser
 Sachen durch sie nach Aufweisung des entwichenen Faustens Concepts unterschriebene
 und andere ihres mittels Landtgräffische Subdelegirte anmaßlichen zuverhandlen ge-
 wesen were / außgewissen Ursachen recusirt, hingegen an ihre Kayf. Maj. aller under-
 thenigst gebetten worden / allein dem Hochwürdigsten unsern gnädigsten Fürsten
 und Herrn Herrn Johann Schweickhardten Erz-Bischoffen zu Mainz / des Heyli-
 gen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürsten / 2c. Aller-
 gnädigst anzubefehlen / daß ohne Abbruch dieser Statt Privilegien und gerechtsamen
 vor dißmahl und so viel der peinlichen Proceß wider offft gemeldten alten Raht belangt
 vor Ihre Chur. Gn. oder dero Adelichen Rhaten solcher Proceß biß zum Beschluß
 Urtheil und Bescheid volnführt / nach welchem als dan fürters beywesendt eines oder
 mehr von der Bürgerschaft abgeordneten alle beyderseits verübte Acta retulirt und
 verschlossen / zum Außspruch auff eine oder mehr unpartheyische Universitäten ver-
 schickt / was auch daselbsten gesprochen / die dero gestalt hinan gesetzt aller Appellation,
 Revision, oder restitution in integrum durch den übrigen unschuldigen Raht exequirt
 werden soll / Worüber ein Ehrliebende Bürgerschaft noch allergnädigster Resolution
 erwarten thut : und kan solchem nach vorerlangtem Käyserlichen Außspruch über an-
 geregte mit der am Anfang dieses Monats geleistete partition Ihre Maytt. zugleich
 beykommende defension und respective imploration den auff vor angedeute rechtliche
 maß wieder den alten Raht vorhabenden Proceß zu volnführung keine fatale verfleis-
 sen noch auch die inquisition welche ein remedium extraordinarium demselben Proceß
 als einem ordentlichen / den gemeinen Gesellschaften Zunfft und Bürgerschaft im
 Käys. Mandat außtrücklichen vorbehaltenen Rechts-Mittel einiger gestalt nicht vor-
 gezogen werden. Daß aber die Herrn Subdelegirten in ihrem underm dato des 12. Au-
 gusti den Gesellschaften und samptlichen Zunfften aber / aller erst den 14. Ejußdem ein-
 gehändigsten Befehls under andern so viel andeuten als ob an ihm selbst billich und
 wolgemeindt sey / ein Vndercheidung der Gehorsamen von den Ungehorsamen zu
 veranlassen / darumb auch beneben einem auß dem Raht durch Notarien und Zeugen
 ob nemlich ein jedweder auß der Gesellschaft und Zunfften mehr höchst geehrtem
 Käys. Mandat in allen seinen Puncten und ohn einige exception zu pariren gedencke
 oder nicht / also hierüber eines oder des andern Votum und Kunde unverschraubte Re-
 solution einzuholen / solches und dergleichen kompt uns seithero Dero Käys. Maytt.
 einhelliglich überschickten defension und partition Schrift sehr frembt vor : Sinte-
 mahl wir dero selben Käys. Maytt. demütigst erbotten / darzu dan auch mehr höchst ge-
 dachtes Käyserlich Mandat allergnädigst dahin gemeint / daß unsers Gemüts und
 Gehorsams entweder gesambt und offenbar / oder ein jeder absonderlich uns gegen den
 Herrn Commissarien in Schriften erklären / und namhaft machen sollen. Weiln nun
 die Herrn Subdelegirte solchem zu wider unserer Gesellschaften und Zunfften samt-
 liche Erklärung nicht annehmen noch darmit gesettiget seyn / sondern vielmehr durch
 Notarien uns vermittels ernstlichen Decreten neben andern derselben beygefügten
 Betrawo.

Betravungen ein wiederige zuvor ungemeinte Erklärung / sampt einer weit außstehender gemeiner Statt und Bürgerschaft hochnachtheiliger Erkündigung nemlichen anzuzeigen was vor Diener und wie viel ein jedweder Bürger an jeko, bey sich auffhalte / gleichsam abnödtigen wollen (darauff dann so viel gesehen und verspüret wird / daß der Herrn Subdelegatorum vorhaben / mit der Kays. Maytt. unsers allergnädigsten Herrn in Väterlicher Sorgfalt / allein zu Friedt und Einigkeit gefliffener Intention fast ungleich / in dem es durch Deroselben Mandats ohn gleiche Decreta bey nahe ein solch Aufssehen gewinnen will / als ob Dero ganze Bemühung / mehr Zertrennung Dero niemals anders dann gemeine Statt und Ihres Vatterlands Wohlstandt und Aufnehmen suchender Gemütter gericht / und gewinnet seye (Sicut exinde magis destructio populi metuenda, quam dilectio speranda, quæ unitatem operatur, omniumque tam divinarum quam humanarum legum finis est) derowegen nachgestalter Sachen / unsers Ermessens / hingegen vielmehr / wie die Ursachen dieser und anderer Mißhelligkeiten præcavirt und verhütet werden möchten / in guter obacht zu halten / welches am füglichsten durch Volnzziehung und Vorsehung aller dero zwischen E. C. Kayt und Bürgerschaft vergleichene / auch der Kays. Maytt. hiebevot allergnädigst ratificirte Abscheidts Puncten / hetten geschehen sollen und mögen / cum melius sit occurrere quam post exitum vindicare. Als befinden sich die zu Endt dieses underschriebenen Gesellschaft und Zünffte / durch solches ihnen underm Titul eines memorialis eingehendigst Decretum zum höchsten beschwert / eins Theils nemlich daß obangedeuter massen / die paritio allbereit geschehen / ihr Kays. May. auch schriftlichen eingewantwortet / und biß dahero / so viel dessen noch zur Zeit uns wissent seyn mögen / vor sufficient angenommen und gehalten worden / auch darumb weilen das Kayserlich Mandat außtrücklichen verstattet und zugelassen und entweder gesambt und offenbar / oder jedweder absonderlich innerhalb viersehen Tagen / nach Ablebung und Verkündigung desselben / vor den Herrn Commissarien in Schrifften zu erklären / darwider doch die Herrn Subdelegirte unser gesambte und offenbare Erklärung nicht auffnehmen oder damit zufrieden seyn wollen / anderen Theils / daß wir doch nachtheilige Offenbarung oder Benamsung der Anzahl unsers Gesindts außserhalb Mandats / oder andern Kays. Befelch besorglichen zum andern Intent. als des erwünschten Friedens / und gemeiner Statt beharlichen Wohlstandts angestrengt werden möchten.

Demnach underdienstlichen bittent / daß von Ihrer Maytt. auff mehr berürte Defension und imploration vertrösteten Außschlags zu erwarten und hierinnen unserm allergnädigsten Herrn / als Ordinario vermittelst ungleicher subdelegation nicht vorzugreifen / auch unsere mit derogleichen Beschwerdten / und denselben beygefügtten Betravungen großgünstiglich zuverschönen. Dafern aber uns solcher angelegten Bitt keine Wilfahung gedeyen / oder wie betravter massen / des von Kays. Maytt. unserm allergnädigsten Herrn vertrösteten Außspruchs ohnerwartenlich beschwerd werden solten / auff solchen Fall thun wir von diesem gravamine und beschwerlichem Decret an den allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und

Herz Herz Matthiam Römischen Kayser auch zu Hungarn und Böhmeib König /
unserm allergnädigsten Herz und Committenten in aller besserer Form und Maß /
wie solches de jure & stylo immer beschehen kan: soll oder mag / hiemit und in Krafft:
dieses Appelliren und beruffen / und bitten ebenmässig in eventum: diese Appellation:
großgünstig zu deferiren und statt zugeben:

Welches wir den Herz Subdelegirten unvermeidentlich Nothdurfft halben vor dis-
mal zubegerter ferner Erklärung unverhalten sollen / 2c..

Supplicatio, An die Römische Kayf. Maytt.

**Aller Durchleuchtigster Großmächtigster / unüber-
windlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn und
Böhmeib König / 2c.**

Unsrer Gnädigster Herz / 2c. Weilen wir ja einmahls unser
Wissens und Gewissens auff dieser Welt niemandt anders weder haben
noch erkennen / bey welchem wir Hülf noch Rettung in unserm eussersten
und hochbetrübtsten leidigsten Zustandt suchen und finden mögen / so
fallen wir hiemit auß aller tieffesten demütigsten Gehorsam zu dero Kayf. May. Fuß-
sen / der aller underthänigsten Zuversicht / daß unser rechtmässiges Herkgegründtes
Seuffzen und stehen ohne wircklichen Trost gewislich nicht abgehen werde:

Und zweifelt uns nicht / es werde der Verlauff / so sich vor kurz obverschienen Wo-
chen zwischen unserer Obrigkeit und uns in E. Kayf. Maytt. und des Heyl. Reichs
Statt Franckfurt / als unserm einig geliebten / jetzt aber hoch angefochtenen Vater-
landt zugetragen / E. Kayf. Maytt. allbereit beyläuffig zu dero Behör kommen und
fürgetragen worden sey.

Ob wohl wir nun solches / unsern E. Kayf. Maytt. vor diesem wohlverordneten
hochansehnlichsten Commissarien, 2c. Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herz /
Herz Johann Schweickhart Erk-Bischoffen zu Maynz / des H. Römischen Reichs
durch Germanien Erk-Canzlern und Churfürsten / 2c. Dann auch dem Durchleutigen
Hochgebornen Fürsten und Herz / Herz Ludwigen Landtgraffen zu Hessen / Gra-
ffen zu Cakelenbogen / Dieß / Zeigenheimb und Nidda / 2c. unsern gnädigsten und
gnädigen Fürsten und Herz / ebenermassen nach Nothdurfft referirt und an dero höchst
verständigen Vermittlung so gar keinen Zweifel tragen / daß wir auch der underthänig-
sten Hoffnung und Gewisheit geleben / Sie werden mit Ihrer hohen auctorität / Gnad /
Hülf und Raht (in massen wir bishero Dero gnädigste Bemühung / Enfer und Ernst
in der That selbst gespüret und erfahren / und wir uns dessen nicht wenig gehorsamst
zu rühmen und zu erfreuen haben) nachmalen gnädigst und gnädig lassen befohlen
seyen / Jedoch ist unser Trübsal und Betragnus so groß / daß wir zu verhütung unser
endlichen Vndergangs kein Stundt / Zeit und Gelegenheit auß der acht lassen könten /
und haben deswegen zu eher und schleuniger Befürderung unserer so hoch nötiger
Hilff

Hilff und Trostes/uns nicht enthalten mögen/E. Kayf. May. 2c. die hierin gelegte Bey-
 lägen / mit aller unterthänigster Reverentz und Demut zu insinuiren und zuüberzei-
 chen / darauff E. Kayf. Maytt. (zweiffels frey nicht ohne mitleidliche Bewegung und
 Bewunderung) Augenscheinlich erkennen und abnehmen werden/wie unchristlich und
 unverantwortlich obberürte unsere Obrigkeit uns vorgestanden / in dem sie von sehr
 langen Jahren hero in die Heylige Allmosen / wohl gestiffte / Geistliche Klöster und
 Kirchen Güter eigenes Gewalts gegriffen/das ærarium so wohl auch den Thesaurum
 Reipublicæ, biß auff den äussersten Grad erhebt: Die Bürgersteuer / Straffen / Stät-
 tigkeiten / Deposita allerley Aufschlag und Auflagen / Beschaw / Bnkosten / Bolleten /
 Standtgelt / auch viel andere ansehnliche Einkommens meistens Theils verwendet / mit
 städtlichen und stettigem pancketiren verschwendt und in ihren eignen Nutzen gezogen /
 auffgenommene Gelter mit grossen Bnkosten verinteressirt und ohne Nutzen liegen
 lassen / der verhaßten und verurtheilten Gelt / Kleyder und Kleinoter under sich getheilt /
 die Raittung Bücher auch andere Instrumenta hinderhalten / vertuscht und verfelscht /
 und in Summa mit uns armen trübseligen Leuten dermassen umgangen daß wir
 (Gott und E. Kayf. Maytt. erbarme es) bey einer ganzen Million Belts schulden Last /
 auff unsern Halsen tragen und uns dardurch zu unserm völligen Grundt und Un-
 dergang trücken lassen müssen / dannenhero wir geängstigte elende Leut (deren Leib und
 Gut diese unsere Obrigkeit andern verpfändt und verschrieben haben) anders nun
 mehr nichts gewertig seyn köndten / als daß unser Leib und Gut / Wittib und Wäysen /
 Weib und Kinder / Haus und Hoff / eusserst angefochten und in das endliche Ver-
 derben geführt werde.

Diesem Unfall nun vorzukommen / ist nach Gott unser einige Zuflucht zu E. Kayf.
 Maytt. 2c. Dero Verstandt Hilff und Erbarmus wir sambt unsern Weib und Kin-
 dern auff unsern Knien / mit auffgehobenen Händen / bittlich / flehenlich und sehnlich
 erwarten underhoffen / und uns sonderlich geholffen wü den / wann der nechst abgetret-
 tenen und Krafft bey liegendten vidimirten Instrumenta selbst willkürlich resignirten
 Obrigkeit stellen / mit andern ehrlichen und qualificirten Personen allergnädigst ersetzt
 werden solten. Darüber wir aller gehorsambst bewogen würden / mit tieffesten Seuff-
 zen zu Gott zuruffen / daß E. Kayf. Maytt. Leben und Gesundheit erhalten / Dero
 löbliche Regierung prosperiren und dieselbige allerseits sambt dero ganzen hochlob-
 lichsten Haus / bey Segen und Wolfarth erhalten wolle: Solches und vielmehr E.
 Kayf. Maytt. thun sie sich zu E. Kayf. Maytt. 2c. aller underthänigst getrösten / und
 seynd herum dieselbe / mit darstreckung Leibs / Ehr / Guts und Bluts / die Zeit ihres Le-
 bens widerumb aller underthänigst gehorsambst so willig als schuldig / aller gnädigster
 erspriesslichen Resolution erwartende.

E. K. M.

Uer unterthänigstes und höchst getrangtes

Suppliciren und flehen /

U. und U. die betrübtten und hochbetrangte Zünfften und
 Gesellschaften zu Franckfurt und Saxehausen.

Aller Durchleuchtigster Großmächtigster unüberwindlichster Römischer Kayser auch zu Hungarn und Böhemb König/ 2c.

Aller gnädigster Herz/ 2c. Demnach wir unsere äusserste und erbärmliche Noth / Betrangnus und Obliegen endtlich Ewer Kayf. May. aller unterthänigst und flehenlichst fürgetragen / darüber auch mit höchsten Seuffzen und Verlangen Dero allergnädigste Hilff nochmalen erwarten / und aber hierzwischen unsere Noth und Elend sich noch mehrers häuffen will / in dem wir über so vielfältigen zugefügten Jammer von unsern Patritiis noch darzu allerley gefährliche Gewaltthätigkeiten mit unsern Weib und Kindern uns zubeforgen / in massen dann vor wenig Tagen / Adloff Steffan ein Patritius mutwilliger und fürseklicher Weis eines ehrlichen Bürgers Hausfraw mit einem Pferd zu Boden gerendt und bis auff den Todt verlegt vnd zerschwekcht / so haben mir zu Verhütung besorglichen grössern Unheils hiemit zu Ewer Kayf. May. 2c. unsere abermahlen unterthänigste und schuldigste Zusucht suchen wollen / mit aller demütigster Bitt / Ewer Kayf. Maytt. 2c. geruhen umb die Barmherzigkeit Gottes / uns armen und höchst betrubten Leuten Ihre Kayserliche und Mächtige Hand zu reichen und auß unserm eussersten Elendt uns zuhelffen / auch mit einer aller gnädigsten Resolution, uns zuerfrewen: Dero wir uns aller gehorsambst befehlen.

An die Römische Kayf. Maytt.

Abermahlen Allergnädigstes und umb Gottes Barmherzigkeit Willen flehentliches Anruffen und Bitten:

N. der betrangten Burger schafft / der Kayf. Maytt. und des H. Reichs Statt Franckfurt.

Nach.



Nahmen der Häuser in der Juden Gassen / so sich vor Anno 1612 darin befunden haben.

Die erste Seyt/ wann man bey der Bormheimer Pforten hinein gehet
auf der rechten Hand,

	Hauß- geseß.		Hauß- geseß.		Hauß- geseß.
Hauß an der Pforten	1.	Drach	2.	Engelhär	2.
Bundhirsch	2.	Eichel	3.	Pflug erster theil	1.
Wedel	1.	Strauß	3.	Pflug ander theil	2.
Gülden Zang	1.	Reiffenberg und Krachbein	1.	Salmen	3.
Grünthür	4.	Bundlöw	2.	Lamblein	2.
Roethür	1.	Roethstall	1.	Roethschilde	5.
Schwarzthür	1.	Fraß	3.	Güldenschaff	1.
Wechsel	2.	Windmühl	4.	Gülden stels	2.
Anhorn	1.	Statt Dingberg	2.	Mayß	2.
Sonn	2.	Munz	1.	Gersten	2.
Hollerbaum	2.	Gembß	3.	Fisch	3.
Weißlöw	3.	Lux	2.	Wild End	4.
Lepter	2.	Hendschueh	1.	Dannenbaum	4.
Güldenlepter	2.	Grünlöw	1.	Wolff	2.
Papigey	1.	Guttruff	3.	Fuchs	1.
Frosch	3.	Trechter	2.	Schwarz Rapp	2.
Apffel	2.	Frolichmann	2.	Gülden Han	1.
Nebstock	2.	Roethapffel	3.	Gülden Hut	2.
Weißhirsch	1.	Gülden Biern	2.	Weißhurn	1.
Waag	2.	Paradeiß	7.	Schwarzhirsch	2.
Haas	3.	Armbrust	2.	Schwerdt	3.
Amsel	1.	Silbertette	2.	Gülden Schwerdt	2.
Grünenbaum	2.	Dchs	2.	Rindfuß	1.
Stiffel	1.	Hellenpatt	4.	Restenbaum	1.
Vogelgesang	2.	Buchs	1.	Ringkopff	1.
Springbrunnen	1.	Korb	5.	Ziegenbaum	1.
Reuß	1.	Wann und Blafbalck	4.	Gülden Kette	1.
Güldenhirsch	2.	Weißbecher	2.	Gülden Adler	3.
Schiff	2.	Hän	2.	Esel	2.
Nußbaum	2.	Gülden Schwan	1.	Diamant	2.
Schwarz Adler	1.	Schal	5.	Schwarz Schilde	3.
Schuch	3.	Schlüssel	6.	Steg	1.
Halbermond	5.	Schloß	1.	Schwindelsteg	1.
Güldengreiff	3.	Ganß	3.	Stal	2.
Blum	2.	Gülden Helm	3.	Gülden Kopff	3.
Knoblauch	3.	Falck	1.	Eul	2.
Lindwurm	1.	Kranich	3.	Gülden End.	1.

Ander

Auff der ander Sentten.

3279

	Hauß- gesesß		Hauß- gesesß.		Hauß- gesesß.
Gulden Löw	4.	Grün Hude	3.	Silber Cron	3.
Gulden Aff	2.	Rieß	4.	Huffeissen	3.
Löwen Eck	2.	Traub	1.	Einhorn	1.
Gulden Einhorn	1.	Roth Traub	2.	Bierbaum	4.
Gulden Schachtel	1.	Gulden Faß	1.	Goldstein	3.
Drey Römer	3.	Weiß Schildt	3.	Buchsbaum	3.
Löwengrub	3.	Weinheber	6.	Buchsbaü das hinder Theil	1.
Pfauw	4.	Spiegel	4.	Apffelbaum	2.
Helfand	4.	Mohr	1.	Kand	2.
Hirschhorn	4.	Fläsch	6.	Gulden Kand	3.
Witter	1.	Roth Hude	2.	Daub	4.
Rothwitter	1.	Horn	2.	Haan	2.
Krebs	2.	Gulden Beern	2.	Bisemknopff	1.
Nacht in 2. Theil im 1. Theil	3.	Engel	6.	Rothe Roß	2.
Im andern theil	2.	Wetterhan	2.	Leuchter	1.
Sperber	1.	Beer	2.	Ampel	2.
Kalt Bad	1.	Weiß Beer	1.	Weiß Eilch	4.
Warm Bad	1.	Wild Man	3.	Hecht	7.
Sammelthier	5.	Wein Faß	3.	Stern	1.
Weiß Köflein	2.	Schwarz Löw	3.	Gulden Rose	2.
Storck	4.	Gulden Köflein	1.	Gulden Bronnett	1.
Trom	2.	Roth Löw	1.	Roth Thurn	1.
Weiß Ring	2.	Sichel	4.	Pfann	3.
Gelb Ring	2.	Grün Schildt	1.	Braun und Gelb Roß	2.
Rost	2.	Hirsch	2.	Rosenfrantz	2.
Aff	5.	zur Hinden	1.	Weiß Roß	2.
Schwarz Ring	2.	Schwarz Hermas	3.	Rosen Eck	3.
Weiß Schwan	4.	Kessel	3.	Gulden Schewer	5.

Was derselben Ordnungen Gebrauch, und Satzungen / Kleider, Trachten
 Hü- und Rappen / wie dieselbe im Zaum seynd gehalten worden
 und wie weit sich ders Freyheit erstreckt habe / ist vor
 Ditzmal underlassen worden.

OMA

ME 555



N. M. II, 250.
A. 55, 9.



Mit
Beyde
in
An Ihr Ch

Erstlich gedr
Anjeko auff's



II n
3279

hriff
X 1903411
Bitt
ickfurt
und Hessen

/ Anno 1614
u Mannk / bey

